

nächtigt wird. Sie sind berechtigt, diesen Betrieben finanzielle und materielle Auflagen zur Beseitigung verursachter Schäden zu erteilen. Das bezieht sich insbesondere auf

- Reinigung und Instandhaltung von Straßen, Plätzen, Parks, Erholungszentren u. a., die durch eine die zulässige Grenzkonzentration übersteigende Ruß- und Staubemission der Betriebe verschmutzt werden
- Ersatz für zusätzliche Aufwendungen bzw. für Einnahmeausfälle (z. B. durch Schließung einer kommunalen Badeanstalt) bei Verunreinigung von Wasserläufen
- Beseitigung von Schäden an Straßen und Plätzen, die durch wiederholte übermäßige Beanspruchung von Transporten zu Investitionsbaustellen bzw. durch Lagerung von Baustoffen u. a. entstanden sind.

Die Räte der Städte und Gemeinden sind berechtigt, sowohl von den Betrieben die Erstattung der finanziellen Mehraufwendungen zu fordern als auch den Betrieben die Sanktion aufzuerlegen, die verursachten Schäden innerhalb eines bestimmten Zeitraumes selbst zu beseitigen.

Die Volksvertretungen der Städte und Gemeinden regeln in Ortssatzungen die Grundsätze der Einhaltung von Ordnung, Sicherheit, Sauberkeit und Hygiene in ihren Territorien. Sie behandeln die Einhaltung der Ortssatzungen und beschließen Maßnahmen und Auflagen zur Verhinderung bzw. Beseitigung von Schäden.

- b) Entsprechend der Verordnung vom 9. Februar 1967 über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes sind die volkseigenen Betriebe verpflichtet, mit den örtlichen Staatsorganen zur ständigen Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen zusammenzuarbeiten. Dazu gehören Maßnahmen zur besseren Auslastung der betrieblichen sozialen und kulturellen Einrichtungen und die gemeinsame Errichtung und Unterhaltung neuer Einrichtungen.

Den Volksvertretungen der Städte und Gemeinden und ihren Räten obliegt es, ihre Leitungsmaßnahmen auf diesem Gebiet mit den Betrieben des Territoriums so zu koordinieren, daß ein rationeller Einsatz der materiellen und finanziellen Mittel und die volle Nutzung der Fonds gewährleistet ist. Dazu ist notwendig, von der bisherigen Form der auf freiwilliger Basis abgeschlossenen Vereinbarungen zwischen den Betrieben und den örtlichen Staatsorganen abzugehen und beide **Partner zum Abschluß von Verträgen über gegenseitige Leistungen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen zu verpflichten**. In den Verträgen sind die beiderseitigen Rechte und Pflichten zur Durchführung gemeinsamer Maßnahmen exakt zu regeln. Insbesondere ist festzulegen, welche Maßnahmen aus betrieblichen und örtlichen Reserven durchzuführen sind.

Entsprechend den differenzierten Bedingungen in den einzelnen Städten und Gemeinden legen die Volksvertretungen und ihre Räte eigenverantwortlich fest, mit welchem am Ort ansässigen Betrieben ein solcher Vertrag abzuschließen ist. Der Vertragsabschluß erfolgt im Auftrage der Volksvertretung zwischen ihrem Rat oder einem von ihm beauftragten Leiter eines Ratsorgans und dem Direktor des betreffenden volkseigenen Betriebes. Verträge sollen vorrangig mit solchen Betrieben abgeschlossen werden, mit denen **in beiderseitigem Interesse liegende Aufgaben** durch den gemeinsamen Einsatz der materiellen und finanziellen Mittel und durch eine sinnvolle Abstimmung der Leitungsmaßnahmen **besser, schneller und mit einem höheren Nutzen für die Bevölkerung gelöst** werden können.

In den Verträgen ist für ein Jahr oder für einen längeren Zeitraum festzulegen, welche Aufgaben gemeinsam gelöst werden und welche materiellen und finanziellen Leistungen sich daraus für den einzelnen Vertragspartner ergeben. Solche Verträge können Maßnahmen umfassen

- zur vollen Ausnutzung der vorhandenen Kapazitäten der betrieblichen und kommunalen Betreuungseinrichtungen, wie Kindergärten, -krippen, Ferienheime, kulturelle Einrichtungen, Gemeinschaftsküchen Einrichtungen der Versorgungswirtschaft u. a.
- zur gemeinsamen Schaffung und Unterhaltung neuer Kindergärten und -krippen, Dienstleistungseinrichtungen und anderer örtlicher Versorgungseinrichtungen
- zum Um- und Ausbau von betriebseigenen und kommunalen Wohnungen sowie die Vergabe von Wohnungen.

Über die Aufnahme weiterer gemeinsam durchzuführender Maßnahmen in die Verträge entscheiden die Vertragspartner entsprechend den jeweiligen territorialen Erfordernissen eigenverantwortlich. Die vertraglich festgelegten Maßnahmen sind Bestandteil der Pläne beider Partner. In den volkseigenen Betrieben gehen diese Maßnahmen in den Planteil „Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen“ in den Betriebskollektivvertrag ein.

In den Verträgen sind für den Fall der Nichterfüllung **Sanktionen** festzulegen.

Über den Abschluß und die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen berichten die Partner vor den Werktätigen des Betriebes bzw. vor den örtlichen Volksvertretungen.

Ausgehend von ihrer Verantwortung als oberstes Machtorgan im Territorium nimmt die Volksvertretung der Stadt bzw. Gemeinde Berichte von Direktoren volkseigener Betriebe und ihrem Rat über den Abschluß und die Erfüllung solcher Verträge entgegen und beschließt Maßnahmen zur Durchsetzung erforderlicher territorialer Koordinierungsmaßnahmen.

Die Räte der Städte und Gemeinden können im Interesse einer rationellen Lösung der Planaufgaben und zur weiteren Verbesserung der